

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 51

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beiter, namentlich Zimmerleute mehr als Schreiner und Wagner, die geschicktesten Rekruten; auch zählen hierzu Schlosser, Schmiede und Sattler, während Erd-, Stein- und Landarbeiter nur dann zulässig sind, wenn sie überhaupt anständig sich zeigen, Vorliebe für die Waffe haben und keine Abneigung gegen Wasserarbeiten verrathen.

Unter den Professionisten, deren Affinität mit dem Pontonnierfach zweifelhaft ist, und jener Menge von Individuen ohne bestimmtes Handwerk muß die Auswahl eine wohl überlegte und vorsichtige sein; bei körperlicher Widerstandsfähigkeit und einem entschlossenen Aussehen wird hier ein Nachweis über wenigstens elementarste Wasserfahrerkennnisse verlangt und geben diese zutreffenden Attribute den Ausschlag; niemals aber sollten dabei anderweitige Rücksichten, Zufälligkeiten und Ränke zur Geltung kommen.

Aus obigen Betrachtungen läßt sich der Schluß ziehen, daß die Rekrutierung der Pontoniere die Mitwirkung von Fachmännern nicht entbehren kann und daß die Aushebung der „Pontonnier-Tauglichen“ unbedingt die erste Auswahl trifft. Unbekümmert um die allfällige Voreingenommenheit für die eine oder andere Waffengattung muß daher im vorliegenden Fall, gleichsam von der Gewerbefreiheit entschieden abgesehen werden.

Wie treffend früher die Rekrutierung der Pontoniere aufgefaßt wurde, ist aus dem aarg. Militärgesetz vom 28. Mai 1833 zu entnehmen, dessen bezügliche Bestimmung so bedeutsam erscheint, daß sie folgend wörtlich angeführt wird:

„Unter die Pontoniere werden vor Allem aus alle Diejenigen eingeschrieben, welche eigene Schiffe oder Föhren besitzen oder mit solchen gewöhnlicher Weise zu thun haben.“

Diese charakteristische Vorschrift, gewissenhaft befolgt, hatte das nachweisbar erstaunliche Ergebnis, daß die betreffenden Pontoniere von damals fast ohne Ausnahme schon als Rekruten mit den nöthigen Schifffahrtskenntnissen eingerückt sind! Solcher Weise konnte denn auch die Schulung ohne langwierige Vorübungen im Wasserfahren die sparsam bemessene Zeit ausschließlich dem eigentlichen Fachdienste widmen und darin die ergiebigsten Erfolge erzielen.

Eine so wesentliche Vorbedingung für die rasche und sichere Pontonnier-Ausbildung trifft heute bei uns leider nicht mehr zu; was z. B. ein einziger Kanton (Aargau) an Schiffern und Föhren stellte, wird nun seit Jahren schon in allen Kantonen gesucht, ohne jedoch bis anhin die hievon gehegten Erwartungen zu befriedigen. Dazu kommt noch eine seitherige Vermehrung unseres Pontonnierkorps um das Doppelte von früher, aber auch eine Verlängerung der Schulzeit um — einige Tage!

Es ist einleuchtend, daß solcher Weise der Mangel an bewährten Schiffern immer fühlbarer wird, der größere Bedarf an tauglichen Ersatzmannschaften nur leidlich gedeckt werden kann und folglich der Unterricht seine ihm so knapp bewilligte Zeit zum

großen Theil lediglich den heiklen Föhrlübungen zuwenden muß.

Gesellt sich mit diesen nicht zu unterschätzenden Mißständen noch eine Rekrutierung, welche den vorstehenden Erörterungen kein Gehör schenkt oder dieselben mißachtet, so sind die Faktoren zu jener einfachen Rechnung gegeben, welche der Eingang dieses Artikels in sichere Aussicht stellt. S.

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner

pro 1882. VI. Jahrgang. Frauenfeld, Kommissionsverlag von J. Huber's Buchhandlung.

Es hieße Gulen nach Athen tragen, wenn man den bei Offizieren und Unteroffizieren allgemein bekannten und beliebten Taschenkalender besonders empfehlen wollte. Der reiche Inhalt, die beigehefteten Dienstabellen und das Notizbuch haben schon den meisten von uns nützliche Dienste geleistet. — Der Militär kann sich gewiß kein bequemeres und besseres Taschenbuch anschaffen. — Eine Bereicherung hat der diesjährige Taschenkalender insofern erfahren, als in demselben u. a. die eidg. Militärbeamten und die Kommandanten, die Offiziere und Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper aufgeführt sind; ferner finden wir die Divisions-Waffenkontroleure und die Werkstätten und Büchsenmacher, die zur Vernahme von Reparaturen an Militärwaffen durch das eidg. Militärdepartement ermächtigt sind u. s. w. Wir finden auch ein wohlgetroffenes Porträt und eine kurze Biographie des verstorbenen Oberstlieut. August Fornerod. Eine interessante Beigabe ist die Instruktion oder Handgriffe für die Föhliere von 1712. Das Titelblatt bildet der Bundesschwur im Rütli nach dem Gemälde von L. Vogel, reproduziert in Lichtdruck.

Wir bemerken noch, daß das Exemplar elegant in Weinwand gebunden Fr. 1. 85, in Leder Fr. 3 kostet.

Beiträge zur Geschichte der preussischen Kavallerie seit 1808.

Von E. v. Colomb, Generallieutenant und Kommandant von Kassel. Berlin, Verlag von Theodor Hoffmann. 1880. Gr. 8°. S. 185. Preis Fr. 5. 35. (Fortsetzung.)

Der VII. Abschnitt führt den Titel 1866 und behandelt historisch und kritisch die Leistungen der preussischen Reiterei im Feldzuge gegen Oesterreich; besondere Beachtung finden die Gefechte von Trautenau, Nachod und die Schlacht von Königgrätz.

Der VIII. Abschnitt befaßt sich mit der Periode von 1866—1870. Wir entnehmen dem Buch:

„Bei der nach dem Feldzuge stattfindenden Vermehrung der Armee erhielt auch die Kavallerie eine erhebliche Verstärkung. 8 Dragoner-, 4 Husaren- und 4 Ulanen-Regimenter wurden neu formirt.

„Die preussische Kavallerie bestand demnach aus: 10 Kürassier-Regimentern, 18 Dragoner-Regimentern, 17 Husaren-Regimentern, 19 Ulanen-Regimentern, zusammen 64 Regimentern.

„Zu derselben kamen: 2 mecklenburgische Drago-

ner-Regimenter, 1 oblenburgisches Dragoner-Regiment, 1 braunschweigisches Husaren-Regiment.

„Die Formation ging außerordentlich schnell von Statten und ist eine solche vielleicht nie in so kurzer Zeit und in so günstiger Weise für die neuen Truppentheile bewirkt worden. Außerdem wurden alle Regimenter auf 5 Eskadronen gesetzt, von welchen 4 in's Feld rücken, eine fünfte aber, nach Austausch ihrer zum Feldgebrauch geeigneten Pferde gegen die hierzu nicht mehr oder noch nicht tauglichen der anderen 4 Eskadronen, den Stamm für eine zu verstärkende Ersatz-Eskadron zu bilden hat. — Hierdurch erhielten jene einen inneren Halt, den sie bei Beginn des Feldzuges 1866 nicht in dem Maße gehabt hatten, wo die Regimenter durch ausgehobene Pferde, welche erst nach Wochen, nach Ueberwindung von Drüsenkrankheiten zc. zur Ertragung von Strapazen befähigt sein konnten, auf die Kriegsstärke gebracht werden mußten.

„Wie es nach jedem Feldzuge der Fall zu sein pflegt, wurden alle Verhältnisse der Kavallerie einer eingehenden Prüfung unterzogen: indessen beschränkten sich die wirklich eintretenden Veränderungen außer den oben erwähnten Organisationen hauptsächlich auf Ajustement und Gepäc. Die Bewaffnung blieb vorläufig noch unberührt.

„Ein neuer Krieg brach aus und noch hatte die Kavallerie weder die langersehnte Gehechsinstruktion, welche hauptsächlich das Schickal derselben so weit als möglich dem Spiele des Zufalls und den einander widersprechenden Phantasiegebilden Einzelner entrücken sollte, noch ein den Anforderungen entsprechendes Schießgewehr.

„Was das Letztere anbetrifft, so kursirten in der Kavallerie zwei ganz divergirende Ideen. Während wohl die Mehrzahl ganz entschieden der Ansicht war, daß der Karabiner in seiner damaligen Gestalt, bei seiner höchst ungenügenden Wirkung, selbst mit der Zündnadel versehen, nicht mehr als ausreichend brauchbare Waffe zu betrachten sei, fand doch auch noch bei einigen die alte Theorie Vertretung, daß die Kavallerie, ihrem Wesen nach, auf die blanken Waffen angewiesen sei und diesen nicht dadurch entfremdet werden dürfe, daß sie zugleich zu einer ganz entgegengesetzten Fectweise ausgebildet würde.

„Scheinbar klang dies ganz gut, bei näherer Betrachtung mußte man aber zu dem Schluß kommen, daß eine so auf die Spitze getriebene Anklammerung an nicht einmal früher immer als absolut richtig anerkannte Prinzipien doch nicht dem Bedürfnis entspreche, welches sich bei sehr veränderten taktischen Verhältnissen mit zwingender Gewalt geltend machte. — Aber diese Ansicht war vorhanden und wenn sie auch nicht durchdringen konnte, so hat sie doch einen hemmenden Einfluß geübt, während sie in Wahrheit einen Einfluß überhaupt nicht verdiente.

„Einzelne waren in der Uebertreibung der in Rede stehenden Ansicht vor dem Feldzug 1866 so weit gegangen, daß sie behaupteten, die Kavallerie bedürfe überhaupt keines Schießgewehrs, auch selbst

als Signalwaffe sei es überflüssig. So extremen Ideenzeugnissen gegenüber besaß selbst der Krieg von 1866 nicht ausreichende Heilkraft; in dem Feldzug 1870 haben sie daher anfänglich auch noch mitgezollt, länger aber hielten sie nicht vor; nun ruhen sie wohl für immer in französischer Erde. Friede ihrer Nische!“

Der jetzt folgende Abschnitt behandelt das für die Verwendung der Kavallerie in Europa epochemachende Kriegsjahr 1870/71. Hier finden wir bei den Deutschen, nachdem je ein Kavallerieregiment an jede Infanteriedivision abgegeben war, eine Garde- und 6 andere Kavalleriedivisionen.

„Die Stärke der Divisionen schwankte zwischen 4 und 9 Regimentern. Von den 6 Regimentern starken Divisionen waren drei in 3 Brigaden zu 2 Regimentern formirt, eine in 2 Brigaden zu 3 Regimentern. Zwei Divisionen bestanden nur aus Kürassieren und Ulanen, welche als Schießgewehr die Pistole führten.

„Daß eine gesammelte Führung einer Masse, in welcher sich Brigaden von 3 Regimentern befinden, die sich selbst nur wieder in 2 Treffen bewegen können und müssen, nicht möglich ist, wurde schon oben erwähnt. Im Verlaufe des Feldzuges hat sich dies mit unwiderleglicher Klarheit geltend gemacht. Am ungünstigsten waren aber die beiden Divisionen gestellt, welche gar keinen mit Karabinern bewaffneten Truppentheil besaßen und dadurch in ihrer Thätigkeit mannigfach gelähmt waren.

„Auch in der Zuthellung der reitenden Artillerie herrschten große Verschiedenheiten.

„Die Garde-Kavallerie-Division hatte dauernd keine Batterie, die 2. und 4. bei 6 Regimentern je 2, die 1. bei eben solcher Stärke nur eine, die 5. bei 9 Regimentern nur 2, die 3. und 6. bei 4 und 5 Regimentern je eine Batterie.

„Wenn sich in der Zusammenfassung der Kavalleriedivisionen ein durchgehendes Prinzip nicht erkennen ließ, so bestand aber nun ein solches über den Gebrauch derselben. Von vornherein wurden sie an die Täten der Armeen genommen, ihr Platz war nicht mehr an deren Queue. Aufklärung des Terrains in weitestem Maße, Erspähung der Bewegungen des Feindes, Verhüllen derer der eigenen Truppen, sowie die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des kleinen Krieges bildeten das Feld, auf welchem die Kavallerie zunächst ihre Thätigkeit entwickeln sollte, indem sie, in große selbstständige Massen formirt und nur von den Oberkommando's abhängig, sich auch im Stande sah, sich freier zu bewegen, als es bisher gestattet gewesen war.

„Wenn, wie gesagt, die Kavallerie in Bezug auf das Gehech auch noch nicht so vorbereitet erschien, wie es schon vor dem Kriege von 1866 wohl für möglich und nothwendig gehalten werden mußte, so hatten sich die Verhältnisse doch insofern günstiger gestaltet, als die bisher noch immer so divergirenden Ansichten sich mehr und mehr einander dahin näherten, daß ein ausgedehnterer Gebrauch auch auf dem Schlachtfelde von dieser theuren Waffe gemacht werden müsse, und da dies ja das We-

rentlichste war, was die Kavallerie schon lange gewünscht hatte, so zog dieselbe mit besonders gehobenem Gefühl in den Krieg, welcher ja voraussichtlich mehr Chancen enthalten mußte, als der Feldzug von 1866.

„Auf die Begebenheiten des letzten Krieges in beschreibender Weise einzugehen, erscheint dem Verfasser überflüssig, da dieselben, namentlich in Bezug auf die Thätigkeit der Kavallerie in den Schlachten bei Metz, ausführlich bearbeitet worden sind, auch in der eigenen Erinnerung so vieler Personen noch fortleben.“ (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Beschluß betreffend Versorgung der eidg. Beamten.)

Dem Bundesrathe werden folgende Erlasse an die gesetzgebenden Mäthe beschloffen:

1) Eine Botschaft betreffend die Versicherung der eidg. Beamten und Bediensteten und Geschehen betreffend die Entlassung arbeitsunfähig gewordener eidg. Beamten und Angestellten.

Der Art. 1 des letztern lautet: Der Art. 6 des Besetzungsgesetzes vom 2. August 1873 erhält folgenden Zusatz: Der Bundesrath wird ferner ermächtigt, solchen Beamten und Angestellten, welche nach einem Dienste von wenigstens fünfzehn Jahren in der eidg. Verwaltung und treuer Pflichterfüllung wegen Alters oder im Dienste entstandener Gebrechen ihrer Berufsaufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind, bei ihrer Entlassung eine Aversalsumme im Betrage von höchstens zwei Jahresbesoldungen oder in Ausnahmefällen einen Rücktrittsgehalt zu entrichten, sofern nicht bereits durch Bundesvorschriften für einzelne Klassen derselben eine andere Abfindung festgesetzt ist.

Die Leistungen des Bundes nach diesem Artikel werden durch den jährlichen Veranschlag bestimmt. Art. 2 (Referendumvorbehalt).

2) Eine Botschaft betreffend die Maximalgehälter der eidgen. Beamten, mit dem Antrag, dem Postulate des Nationalrathes vom 7. Dezember vorigen Jahres zur Zeit nicht Folge zu geben. Durch dieses Postulat war der Bundesrath eingeladen worden, zu berichten, ob es sich nicht empfehle, daß in das eidgen. Besetzungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach die eidgenössischen Beamten und Angestellten nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren und unter weiteren im Gesetz festzustellenden Bedingungen des für ihre Stelle festgesetzten Maximalgehalts theilhaftig werden sollen.

— (Ein französisches Urtheil über die Uebungen der VII. Division.)

In Art. 64 der „France militaire“ wird der diesjährige Truppenzusammenzug besprochen; wir entnehmen demselben folgende Bemerkungen: „Die Schweizer scheinen eine besondere Vorliebe für die Doppelsonnen des Bataillons zu haben; sie wenden dieselbe in allen Lagen an, in Sammelstellung, zum Marsch und zum Gefecht; die Offiziere scheinen dabei zu vergessen, daß das Wetterlengewehr eine sehr große Tragweite hat und daß dieses große Verheerungen in ihren Reihen anrichten würde, wenn sie darauf beharren sollten, eine dichte Tirailleurslinie den Truppenmassen auf höchstens 200—300 Meter vorauszusenden, während diese hinter ihr in Doppelsonnen und auf offenem Terrain manövrirten.

Es wurden sehr viel Patronen verbraucht, trotzdem die Feuer nur auf Kommando abgegeben werden sollten, doch in einer Art abgegeben wurden, die zuweilen bei den Unteroffizieren (welche das Feuer leiteten) eine große Unerfahrenheit zeigte.

Die Kavallerie, trotz den kräftigen und vorzüglichen Pferden, entbehrt im Allgemeinen der Kühnheit.

Was die Artillerie anbetrifft, so hat sie eine große Beweglichkeit an den Tag gelegt; das Auffahren in Batterie geschieht mit größter Schnelligkeit; vielleicht dürfte dieses das richtige Schießen etwas beeinträchtigen. Diestellungen wurden gut gewählt, doch ließ die Aufstellung der Geschütze oft zu wünschen übrig;

es wäre oft möglich gewesen, sie mehr zu massiren, wenn man sie auf den Höhenzügen etwas zurückgezogen hätte.

... Die Fehler, welche wir bei den Brigademanövern bemerkten, haben sich bei den Schlußmanövern neuerlings gezeigt. Das Feld der Thätigkeit ist ausgedehnter und die höhere Führung kann sich nicht in gleichem Maße geltend machen; in Folge dessen wurden von den Truppenkommandanten einige Verstöße begangen; aber abgesehen von einigen Unwahrscheinlichkeiten, die sich hauptsächlich daraus ergaben, daß man der Beschaffenheit des Terrains, auf welchem manövrirt wurde, keine Rechnung trug, muß die Ausdauer, mit welcher die Schweizertruppen marschirt sind und manövrirt haben, hervorgehoben werden; die Ordnung und Disziplin wurde während den Manövern stetsfort aufrecht erhalten.

Die Gentruppen haben sich besonders durch die Arbeiten, welche sie ausführten, bemerkbar gemacht; Brücken und Stege über die Thur und die Glatt wurden rasch geschlagen. Die künstliche Verstärkung des Gefechtsfeldes, die Errichtung des Feldtelegraphen haben von einer guten Instruktion dieser Truppen und der guten Anleitung, welche die Offiziere ihr gaben, Zeugniß abgelegt; mit einem Wort, es läßt sich nicht leugnen, daß in der schweizerischen Armee viel gearbeitet worden ist, daß viel gelernt wurde und daß sie ohne Nachtheil den Vergleich mit andern europäischen Armeen aushalten kann.

— (Im Offiziersverein der Stadt Bern)

fand am 24. November programmgemäß die erste diesjährige Uebung im Planmanövrirten statt, zu welcher sich 33 Vereinstheilnehmer eingefunden hatten. Nach Erledigung einiger Vereinsgeschäfte, speziell Neuaufnahme von Mitgliedern, wodurch die Zahl derselben auf 151 gestiegen ist, machte der Vereinspräsident, Herr Oberstleut. Scherz, auf die Wichtigkeit und Verrentung des Planmanövrirtens, besonders in unsern Verhältnissen, wo dem Offizier äußerst selten Gelegenheit gegeben ist, sich im eigentlichen Felddienst zu üben, demselben vielmehr überlassen bleibe, sich durch Selbststudium weiter auszubilden, um so der früher oder später eintretend an ihn herantretenden Aufgabe, die ihm anvertrauten Truppen richtig zu führen, thunlichst gewachsen zu sein, aufmerksam und bemerkte im Fernern, daß, wenn gleich die heutige Uebung in Folge der das Wintersemester ausfüllenden, bereits angefüllten Vorträge aller Art die einzige im Programm vorgesehene sei, er gleichwohl dahin wirken werde, daß den einzelnen Mitgliedern durch Gründung eines eigenen Kränzchens für Pflege des Planmanövrirtens Gelegenheit werde, in dieser Richtung thätig zu sein. Die Uebung selbst fand dann unter der bewährten Leitung des Herrn Oberstleutnant Müller statt, wobei die Hauptleute Thormann und Alph. Gisolina unter Zuzug von Offizieren der Spezialwaffen die Partien vertraten. Nach dreistündiger Arbeit erfolgte der Abbruch der Uebung um 11½ Uhr.

— (Bei der Berner Budgetdebatte)

im Großen Rathe machte Regierungsrath Mohr bei der Behandlung des Kredites der Militärdirektion einige interessante Mittheilungen über das Verhältniß der Ausgaben des Kantons Bern für das Militärwesen vor und nach der neuen Bundesverfassung. Nach einer je fünf Jahre umfassenden Zusammenstellung hat Bern vor 1874 durchschnittlich Fr. 1,027,000 jährlich ausgegeben. Seit Bestehen der neuen eidgen. Militärorganisation beträgt dagegen die durchschnittliche Jahresausgabe nur noch Fr. 359,341. Im Jahre 1881 werden bloß Fr. 319,800 ausgegeben, für das Jahr 1882 sogar nur Fr. 306,800 veranschlagt, in welcher Summe noch die Mithzinsen einberechnet sind. Durch einige weitere Vereinfachungen hofft der Militärdirektor in kurzer Zeit dahin zu gelangen, daß der Kanton Bern aus seiner gesetzlichen Hälfte der eidgenössischen Militärpflichtsteuer seine Ausgaben für das Militärwesen vollständig bestreiten kann.

— (Vortrag über die Bestrebungen der Lehrer.)

Ueber die Vorträge im Berner Offiziersverein wird in den Zeitungen fleißig berichtet; wir erhalten dadurch ein gutes Bild von dem geistigen Leben genannten Vereins und sind heute in der Lage, ein interessantes Referat, welches der „Bund“ gebracht hat, zu reproduziren. Dasselbe lautet wie folgt:

Nach Mittheilungen in öffentlichen Blättern hat die am 3.